

NIEDERSCHRIFT

**über die 71. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses
des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
Mittwoch, dem 29.10.2025,
LGS Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Sternstraße 3
39104 Magdeburg**

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 13:10 Uhr

Anwesend: Siehe beiliegende Anwesenheitsliste, s. **Anlage 1**

Zu TOP 1 Begrüßung, Feststellung Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende Herr Hause begrüßt die anwesenden Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Zu TOP 2 Bestätigung der Niederschrift über die 70. Sitzung am 30.7.2025

Die Niederschrift über die 70. Sitzung wird einstimmig bestätigt.

Zu TOP 3 Wahl eines Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden/einer stellvertretenden Vorsitzenden

Herr Langhoff führt aus, dass aufgrund der Vorgaben der Verbandssatzung im Nachgang der Neuwahl der Gemeinderäte auch eine Neuwahl des Ausschussvorsitzes vorzunehmen ist. Die Neuwahl der Gemeinderäte fand bereits am 09.06.2024 statt, sodass die Neuwahl des Ausschussvorsitzes nun nachgeholt werden muss. Im Vorfeld hat Herr Langhoff mit dem bisherigen Ausschussvorsitzenden Herrn Hause und dessen Stellvertreter Herrn Ulbrich gesprochen. Beide haben ihre Bereitschaft zur Fortführung der Positionen erklärt. Die Frage von Herrn Langhoff, ob es aus der Runde der Anwesenden Alternativvorschläge gibt, wird verneint. In der anschließenden offenen Wahl wird Herr Hause einstimmig als Vorsitzender und Herr Ulbrich einstimmig als stellvertretender Vorsitzender bestätigt. Herr Langhoff dankt Beiden für Ihr Engagement.

Zu TOP 4 Sondervermögen nach Art. 143h Abs. 2 GG und LuKIFG

Herr Hause führt in das Thema ein und berichtet über den inzwischen erfolgten Beschluss und das Inkrafttreten des LuKIFG und entsprechende Diskussionen im bundesweiten Vergleich im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des DStGB.

Im Anschluss führt Herr Langhoff ausführlich zum Thema Umsetzung der LuKIFG-Mittel in Sachsen-Anhalt anhand eines Folienvortrags (Anlage) aus. Er sieht dies als notwendig an, weil mit dem Art. 143h Abs. 2 GG, dem LuKIFG und dem Inf-SVG ein Investitionsprogramm in bisher nicht bekannter finanzieller und zeitlicher Dimension auf den Weg gebracht wird. Während des Vortrags ergeben sich u. a. folgende Fragen bzw. auch Hinweise seitens der Ausschussmitglieder.

Herr Kroll verweist darauf, dass hinsichtlich der anstehenden Diskussion um die Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen nicht zu eng auf die in § 3 gesondert hervorgehobenen Infrastrukturbereiche abgestellt werden soll. Es sollte auf den grundsätzlich erweiterten Förderbereich durch die Implementierung des Wortes „insbesondere“ im Gesetzgebungsverfahren und auf den in der Gesetzesbegründung abgestellten weiten Ermessensspielraum zurückgegriffen werden. Herr Kroll verweist explizit auf die Bundestagsdrucksache 21/1085. Hier wird festgehalten, dass die Liste der Förderbereiche nicht abschließend zu verstehen ist und auch Aufgaben erfasst werden, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Kommunen gehören, aber regelmäßig auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden. Förderfähig sind damit insbesondere auch Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur, die Infrastruktur der regionalen Daseinsvorsorge, die Wohninfrastruktur, Gebäudesanierung von öffentlichen Gebäuden, Sportanlagen Kultur-einrichtungen, die Infrastruktur der inneren Sicherheit, der Wasserwirtschaft und in ländlichen Infrastrukturen.

Herr Kroll hinterfragt konkret die angedachte Begrenzung der grundsätzlich förderfähigen Begleit- oder Folgemaßnahmen unter § 2 Abs. 3 der VV. Festgehalten wird, dass diese Begrenzung auf unter 50 % nicht bedeutet, dass einzelne Begleit- oder Folgemaßnahmen jeweils mit nur bis zu 50 % gefördert werden, sondern dass die Begleit- und Folgemaßnahmen insgesamt förderfähig sind, sofern sie nicht die Grenze von 50 % der förderfähigen Ausgaben der nach dem LuKIFG geförderten Investitionsmaßnahmen erreichen bzw. überschreiten.

Diskutiert wird über die Wahlmöglichkeit bezüglich der Definition „*Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme*“. Hier gebe § 4 Ziff. 1 die Wahlmöglichkeit zwischen dem ersten Vertragsabschluss für die Leistungserbringung oder dem Baubeginn bei Baumaßnahmen. Die Ausschussmitglieder sprechen sich für die Beibehaltung dieser Flexibilität aus.

Frau Müller hinterfragt die eventuelle Förderfähigkeit des Materials bei einer durch den eigenen Bauhof (Kernhaushalt) veranlassten Sanierungsmaßnahme im Bereich des Straßenbaus. Mit Blick auf die nicht förderfähigen Ausgaben der (eigenen) Verwaltung (§ 2 Abs. 5 VV) wird dies mehrheitlich als nicht förderfähig angesehen.

Im Hinblick auf die dargestellte Binnenverteilung des Kommunalarms und die entsprechende Vereinbarung zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden vom 16.09.2025 erfragt Herr Kroll, was gewesen wäre, wenn der SGSA dieser Vereinbarung nicht zugestimmt hätte. Herr Langhoff wiederholt, dass die Vereinbarung nicht die Maximalforderung des Verbandes im Hinblick auf eine Verteilung nach der Investitionspauschale (§ 16 2023) umsetzt und dementsprechend einen politischen Kompromiss darstellt, der bei den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden zu geringeren Zuweisungen führt. Es gab für die Forderung des SGSA auf Seiten des Finanzministers, des Ministerpräsidenten und des Landkreistages keine Unterstützung. Er verweist darauf, dass nach Abschaffung der kommunalen Mindestbeteiligungsquote im LuKIFG i. H. v. ursprünglich 60 % nicht auszuschließen gewesen sei, dass die nun erreichte Aufteilung von 60 % Kommunen und 40 % Land in

Frage gestellt werde. Von daher spielte die mit der Vereinbarung vom 16.09.2025 symbolisierte Einigkeit zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Landesregierung eine gewichtige Entscheidungsgrundlage für die letztendliche Zustimmung.

Diskutiert wird auch die Möglichkeit einer Übersicht der Fördermöglichkeiten von Kommunen aus dem „Landesarm“ und dem „Bundesarm“ (Art. 143 H Abs. 1 GG). Herr Langhoff erwidert, dass eine Übersicht zur Beteiligung am Bundesarm gemäß Art. 143h Abs. 1 GG, wenn überhaupt, nur durch die Bundesverbände der kommunalen Spitzenverbände zur Verfügung gestellt werden kann. Hierzu ist zu berücksichtigen, dass der Art. 143h GG im Gesamtkontext zu sehen ist. Zur Verfügung gestellt werden 500 Mrd. Euro, von denen 100 Mrd. Euro in die Infrastruktur der Länder und Kommunen (Art. 143h Abs. 2) fließen und weitere 100 Mrd. Euro in Klimatransformationsfonds. Eine Übersicht hinsichtlich der Fördermöglichkeiten auf Ebene des Landesarms (§ 3 Inf-SVG) wird der SGSA weiterhin gegenüber dem Land erbeten. In der Stellungnahme vom 24.10.2025 ist diese Forderung bereits thematisiert.

Zu TOP 5 Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofes in Sachsen-Anhalt (ErwPrüfLRH LSA)

Herr Langhoff führt anhand des Vorberichts ein und hebt die unterschiedliche Positionierung hinsichtlich der angedachten Änderung in § 137 KVG LSA und § 91 LHO hervor. Die Änderung im § 137 KVG wird vehement abgelehnt. Herr Langhoff verweist auf die Argumente in der Stellungnahme des SGSA vom 13.10.2025. Explizit geht er auf die ungewöhnliche Situation der nicht vorhandenen Gesetzesbegründung zur Änderung des § 137 und die Nichtbeachtung der aktuellen Koalitionsvereinbarung von CDU, SPD und FDP ein. Zudem betont Herr Langhoff deutlich, dass es keine institutionalisierte Informationsgrenze unter und oberhalb der bisherigen Einwohnergrenze von 20.000 Einwohnern hinsichtlich der Ergebnisse der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof gibt.

Mit Blick auf § 91 LHO verweist Herr Langhoff auf die auch in diesem Ausschuss häufig geführten Diskussion zum starken Anstieg der Ausgaben u. a. im SGB VIII. Die Vermischung der Themen dauerhafte Ausweitungen der Prüfrechte und temporäre Verschiebungen der Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt wird zudem kritisch gesehen. Man habe dies jedoch nicht in die aktuelle Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Erweiterung der Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofes aufgenommen, da man die Chance einer Verschiebung der Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt (siehe hierzu TOP 6) nicht verbauen will.

Der Ausschuss fasst folgenden Beschluss einstimmig:

Der Haushalts- und Finanzausschuss lehnt die angedachte Ausweitung der Prüfrechte mit Blick auf den § 137 KVG ab.

Der Ausschuss stimmt der Stellungnahme des SGSA vom 13.10.2025 inhaltlich zu.

Zu TOP 6 Forderung des SGSA nach einer Verschiebung der Ausgleichspflicht des Finanzhaushalts

Herr Langhoff führt anhand des Vorberichts zum aktuellen Stand einer möglichen Verschiebung der Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt ein. Im Hinblick auf das vom SGSA erarbeitete Argumentationspapier betont er, dass sich die unter Punkt 1 dargestellte Finanzsituation der

Kommunen im weiteren Verlauf des Jahres 2025 bisher nicht verbessert habe. Eher noch lässt sich eine weitere Verschlechterung vermuten. Herr Langhoff geht kurz auf die Ergebnisse des kommunalen Finanzreports der Bertelsmann-Stiftung vom Sommer 2025, die aktuelle Prognose der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Entwicklung der Kommunalfinanzen vom August 2025 und die Ergebnisse der Kassenstatistik im ersten Halbjahr 2025 ein.

Bezüglich des im Argumentationspapier aufgegriffenen Kritikpunkts zur nicht adäquaten Berücksichtigung der Steuereinnahmen im FAG 2025/2026 erläutert Herr Langhoff anhand zweier Folien (**Anlage 2**) die Auswirkungen der aktuellen regionalisierten Oktober-Steuer-schätzung, die seit dem 28.10.2025 vorliegt und als Tischvorlage (**Anlage 3**) ausgereicht wurden.

Herr Langhoff verweist auf eine Nachfrage beim Landtag, wonach mit einer Verlängerung um zwei Jahre sehr wahrscheinlich zu rechnen ist. Voraussichtlich bereits im Rahmen der Finanzausschusssitzung des Landtages am 30.10.2025 könnte ein Änderungsantrag wohl möglich des Gesetzes zu Erweiterung der Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofes entsprechende Regelung aufnehmen.

Anmerkung. Mit [E-Mail-Rundschreiben vom 04.11.2025](#) informierten wir über die vorläufige Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen u. a. zu einer Verschiebung der Ausgleichspflicht um 2 Jahre.

Der Ausschuss fasst nachfolgenden Beschluss einstimmig:

Der Ausschuss fordert eine Verschiebung der Ausgleichspflicht des Finanzhaushalts um mindestens zwei Jahre.

Der Ausschuss stimmt dem Argumentationspapier des SGSA für eine Verschiebung der Ausgleichspflicht im Finanzausgleich nach § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA zu.

Zu TOP 7 Aktueller Stand zum Finanzausgleichsgesetz (FAG) Sachsen-Anhalt

7.1

Herr Langhoff führt anhand des Vorberichts in die Thematik ein und stellt die Unterschiede bei den Bedarfszuweisungen zur Vermeidung einer besonderen Härte bei der Durchführung des FAG in 2025 und 2024 heraus. Kritisiert wird aus Sicht des SGSA die generelle Herausnahme der kreisfreien Städte aufgrund der Tatsache, dass der hierfür herangezogene Ausgleichstock nicht genügend Mittel hat. Kritisiert wird auch die Herausnahme der abundanten Gemeinden aus der Betrachtung der Bedarfszuweisung für 2025.

7.2

Herr Langhoff führt ergänzend zum Vorbericht aus, dass der aktuelle Beschluss des Landesverfassungsgerichts vom 19.08.2025 deutlich gemacht hat, dass es den Kommunen an einer objektiven Überprüfungsmöglichkeit des gesetzgeberischen Handelns fehlt, ohne im Einzelfall die konkreten Folgen der mangelhaften Finanzausstattung bei der Beschwerdeführerin selbst darstellen zu müssen. Diese objektive Überprüfung war bei vorherigen Verfassungsbeschwerden noch wesentlich einfacher möglich. Herr Langhoff verweist u. a. auf die verfassungsrechtliche Überprüfung des FAG 2010/2011 und der hierzu ergangenen Entscheidung

LVG 57/10 aus 2012. Das hiesige Verfassungsgericht hat festgehalten, dass die Auffassung der Klägerin, dass die Kommunalverfassungsbeschwerde Instrumente objektiver Rechtskontrolle ist und auf der Ebene der Begründetheit nicht von der Verletzung subjektiver Rechte der Beschwerdeführerin abhängt, nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 51 LVerfGG entspricht. Vielmehr wird verlangt, dass der Beschwerdeführer selbst gegenwärtig und unmittelbar durch die angegriffene Rechtsnorm in seinem Selbstverwaltungsgericht verletzt ist. Hierzu muss ein Ansatzpunkt vorgetragen werden, dass die Finanzausgleichsumlage nicht den Anforderungen aus Art. 87 Abs. 1, Art. 88 LV LSA genügt. Will eine Kommune also geltend machen, dass die Finanzausgleichsumlage ihre Finanzmittel entzieht, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, muss sie einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den behaupteten Fehlern des Gesetzgebers und konkreten Wirkungen auf die Auskömmlichkeit ihrer Finanzerstattung aufzeigen.

Damit verfestigt sich laut Herrn Langhoff die Rechtsprechungstendenz, dass von abundanten Kommunen bei Härtefällen (z. Bsp. Gewerbesteuer einbruch) quasi verlangt wird, dass sie ihr Haushaltsgebarren an jenes von strukturell unterfinanzierten Kommunen bzw. potentiellen Bedarfszuweisungsantragstellern anpassen. Herr Langhoff verweist noch einmal auf die verbandspolitische Forderung für die Etablierung bestimmter Härtefallregelungen. Es ist unbestritten, dass auch abundante Kommunen konsolidieren müssen und dies auch tun. Jedoch ist im Sinne der interkommunalen Solidarität und der Tatsache, dass die abundanten Kommunen in Normalsituation die Finanzausgleichsumlage kontinuierlich zahlen, kritisch zu hinterfragen, ob die Abundanzabschöpfung in bestimmten Härtefallsituation entsprechende Konsolidierungserfolge hinauszögern muss.

7.3

Ergebnisoffen wird über die Halberstädter Erklärungen und die durch das Präsidium des SGSA bestätigte Zielstellung eines Abstellens auf die Melderegisterdaten anstatt auf die Zensusdaten diskutiert. Kritisiert wird vor allem die mangelnde Kontrollmöglichkeit der Zensusergebnisse. Auf völliges Unverständnis stößt zum Beispiel seitens der Stadt Halle (Saale), dass die entsprechenden Daten zur Generierung der Zensusergebnisse vernichtet worden sind. Die Stadt Halle (Saale) hat als sehr stark von dem Zensus 2022 betroffene Stadt rechtliche Schritte sowohl gegen den Zensus-, als auch gegen den FAG-Bescheid eingeleitet und zudem Mittel aus Ausgleichstock hinsichtlich der Härten im Vollzug des FAG beantragt.

7.4

Herr Langhoff verweist auf den geplanten Workshop zu den kommunalen Investitionen in Sachsen-Anhalt am 03.11.2025 und bittet die Ausschussmitglieder die sich noch nicht angemeldet haben zu überlegen an dem Workshop teilzunehmen.

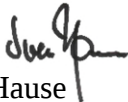
Zu TOP 8 Anfragen, Anregungen

Hier erfolgt ein längerer Austausch zu der aktuellen Finanzsituation in den Städten und Gemeinden der anwesenden Mitglieder des Haushalt- und Finanzausschusses. Deutlich wird, dass die finanzielle Situation bei vielen Kommunen deutlich angespannt ist. Die Steuerentwicklung insbesondere bei der Gewerbesteuer verläuft nicht bei allen Städten und Gemeinden gleichermaßen. Es gibt durchaus Städte und Gemeinden mit nach wie vor guten Gewerbesteuererträgen. Bei anderen hingegen hält der spürbare Rückgang an. Bei den kreisfreien Städten fallen nach wie vor v. a. auch stark ansteigende Sozialausgaben u. a. im Bereich der Hilfe zur Erziehung stark ins Gewicht.

Termin und Ort der nächsten Sitzung

Es erfolgt eine Abstimmung zu den beiden Ausschussterminen für 2026. Die 72. Sitzung findet am 06.05.2026 (10:00 Uhr) voraussichtlich in Haldensleben und die 73. Sitzung am 30.09.2026 (10:00 Uhr) in der Landesgeschäftsstelle des SGSA in Magdeburg statt.

Herr Hause dankt den Ausschussmitgliedern für die rege Diskussion und schließt die Sitzung.



Hause
Ausschussvorsitzender



Küper
Landesgeschäftsführer



Langhoff
Referent/Protokoll

Anlagen

- (1) Anwesenheitsliste
- (2) Auswirkungen Steuerschätzung auf FAG 2025/2026
- (3) Tischvorlage zu TOP 6- Ergebnisse regionalisierter Steuerschätzung